



§ 1 Allgemeines

Für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Zubehör (im Folgenden „Mietgegenstand“ genannt) der BAUER Maschinen GmbH (im Folgenden „BMA“ genannt) an Kunden (im Folgenden „Mieter“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. BMA verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie alle sonstigen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses nach näherer Maßgabe dieser Allgemeinen Mietbedingungen an BMA zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, BMA den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug von BMA

1. BMA hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand mit den für den Betrieb erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung) zu übergeben.
2. Kommt BMA bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe gemäß § 10 Nr. 1 in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der BMA ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises.

§ 4 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches von Mieter und BMA zu unterzeichnen ist. Darin werden festgestellte Mängel festgehalten. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. BMA hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt BMA. BMA ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Hat die Mietsache bei Übergabe einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, nur einen angemessenen herabgesetzten Mietzins zu leisten.
4. Lässt BMA eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so bleibt ein Kündigungsrecht des Mieters unberührt.

§ 5 Haftungsbegrenzung der BMA

1. Schadenersatzansprüche gegen BMA, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
 - a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BMA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - b) schuldhafter Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
 - c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der BMA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BMA beruhen;
 - d) falls BMA nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Im Übrigen ist die Haftung der BMA ausgeschlossen.
2. Wenn durch schuldhafte Verletzung von Hinweis-, Beratungs- und sonstigen Nebenpflichten die Mietsache nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 4 Nr. 3. und 4. sowie § 5 Nr. 1. entsprechend.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Organe, Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BMA.

§ 6 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Mietzins ist zahlbar im Voraus ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung.
2. Die im Mietvertrag vereinbarte Miete beruht auf den im Mietvertrag festgelegten Betriebsstunden des Mietgegenstands. Zusätzliche Betriebsstunden und erschwerte Einsätze sind der BMA anzuzeigen; sie werden zusätzlich zu angemessenen Konditionen berechnet.
3. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen
4. Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungs- und / oder Aufrechnungsrecht nur bei von BMA unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zu, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.



5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
6. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Miete, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an BMA ab. BMA nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber und zur Besicherung der Ansprüche der BMA.

§ 7 Stillliegeklausel

Die Mietzeit verlängert sich nicht automatisch, wenn beim Mieter Stillstandzeiten, z. B. bedingt durch gesetzliche Feiertage am Einsatzort, auftreten. Die Höhe der Miete wird hierdurch ebenfalls nicht berührt. Alle hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch BMA ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter;
 - d) bei allen anfallenden Reparatur- und Wartungsarbeiten kostenlos Hilfspersonal beizustellen soweit erforderlich.
2. BMA ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, BMA die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere hat er das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten auf Verlangen unverzüglich beizubringen. Die Kosten der Untersuchung trägt BMA.

§ 9 Vermietung mit Bedienungspersonal, Haftung des Mieters

1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Gestellung von Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet BMA nur dann, wenn sie das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
2. Die Gestellung von Bedienungspersonal durch BMA entbindet den Mieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

§ 10 Beginn und Ende der Mietzeit, Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Auslieferung bzw. Übergabe des Mietgegenstands an den Frachtführer und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung bzw. Rückgabe (im Folgenden auch „Rücklieferung“ genannt) des Mietgegenstandes BMA rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit anzuzeigen (Freimeldung).
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vollständig, in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz der BMA oder einem anderen mit BMA vereinbarten Rückgabeort mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit an BMA zurückzugeben.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
5. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; soweit notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen nach § 8 Abs. 1 b) durchgeführt werden müssen, sind diese durch den Mieter vor der Rücklieferung auf eigene Kosten durchzuführen. Soweit notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten nach § 8 Abs. 1 c) durchgeführt werden müssen, sind diese durch den Mieter vor der Rücklieferung gegenüber der BMA anzuzeigen; die Kosten hierfür trägt der Mieter.
6. Die Rücklieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass BMA in der Lage ist, den Mietgegenstand noch innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit am Tag der Rücklieferung zu prüfen.

§ 11 Verletzung der Rücklieferungspflicht

1. Erfolgt die Rücklieferung des Mietgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht oder nicht vollständig gemäß § 10. Abs. 3 und 4, ist BMA berechtigt, für den Zeitraum zwischen Ablauf der Mietzeit und vollständiger Rücklieferung des Mietgegenstands vom Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe der entsprechenden Miete zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der BMA gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaig darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch der BMA angerechnet.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens der BMA dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

§ 12 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt.

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen, Geräte und Zubehör der BAUER Maschinen GmbH

Stand 09.10.2018



3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, BMA unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
4. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
5. Der Mieter hat bei allen Unfällen BMA zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Sonstige Mängel und Schäden hat der Mieter BMA unverzüglich anzuzeigen.
6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 5., so ist er verpflichtet, BMA allen ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
7. Zeigt der Mieter schuldhaft einen Mangel des Mietgegenstands dem Vermieter nicht unverzüglich an und entsteht daraus ein Schaden am Mietgegenstand, so ist der Mieter zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

§ 13 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar.
b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Frist zur ordentlichen Kündigung:
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. BMA ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich, insbesondere dann zu kündigen
 - a) wenn sich der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Mietrate im Verzug befindet;
 - b) wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Zahlung der Miete durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung durch BMA den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Nr. 1., soweit dadurch eine Gefährdung des Mietgegenstandes verbunden ist.
3. Der Mieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist kündigen, wenn ihm der Gebrauch der Mietsache durch Gründe, die BMA zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, wird die jeweilige Bestimmung von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
3. Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Sofern dieser Vertrag und/oder Teile davon in deutscher und in einer anderen Sprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz der BMA oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. BMA kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.